

Erscheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannissgasse 33.
Verantwortlicher Redacteur
Fr. Götze.
Veranstaltung d. Redaction
Montags von 11-12 Uhr
Sonntags von 6-8 Uhr.
Anzeige der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Preise in den Wochentagen
bis 8 Uhr Nachmittags.
Mithel für Inseratentnahme:
Herrmann, Universitätsstr. 22,
Tele. 2444, Galtstr. 21, part.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Auflage 11,300.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Rgr.,
incl. Bringerlohn 1 Thlr. 10 Rgr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Rgr.
Belegexemplar 1 Rgr.
Geschlüssen für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 10 Thlr.
mit Postbeförderung 14 Thlr.
Inserate
4gespaltene Courvoisiersche 1 1/2 Rgr.
Grosche Schrift
laut unserm Preisverzeichniß.
Reclamen unter d. Redactionschrift
die Spalte 2 Rgr.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 173.

Sonntag den 22. Juni.

1873.

Bestellungen auf das dritte Quartal 1873 des Leipziger Tageblattes

(Auflage 11,300)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannissgasse Nr. 33, gelangen lassen. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden. In Folge neuerer Verordnung werden von der Post auch Abonnements auf 1 und 2 Monate angenommen.

**Der Abonnementspreis beträgt vom 1. Juli ab
pr. Quartal 1 Thlr. 15 Rgr.,
inclusive Bringerlohn 1 Thlr. 20 Rgr.,
durch die Post bezogen 2 Thlr.**

Für eine Extrabeilage sind ohne Postbeförderung 11 Thlr., mit Postbeförderung 14 Thlr. Beilagegebühren unter Vorauszahlung zu vergüten.

Das Tageblatt wird früh 6 1/2 Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen.
Leipzig, im Juni 1873.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch am 25. Juni a. e. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.
Tagesordnung:

- I. Gutachten des Bauausschusses über Verlängerung der Wasserleitungsanlage in der Berliner Straße.
- II. Gutachten des Bau- und Stiftungsausschusses über a. Arealtausch mit dem Johannishospital auf Thonberger Flur; b. die Abrechnung über den Bodenbarodenbau im Krankenhaus; c. Anlage von Pachtgärten auf der sogen. Saumweide.
- III. Gutachten des Delonomie- und Finanzsausschusses über Arealankauf in Burgauer Revier.
- IV. Gutachten des Schulausschusses über a. Mobiliarbeschaffung für die neue Bezirksschule; b. Verbesserung der Schulgebäude.
- V. Gutachten des Verwaltungsausschusses über a. Vermehrung der Arbeitskräfte bei der Stadtfleischerei; b. des Ausschusses für die Stadt zum hiesigen Tageblatt.
- VI. Gutachten des Ausschusses über Erhöhung der Löhne für die zeitlichen Feuerreferentenmannschaften.

Neues Theater.

Leipzig, 21. Juni. In der Rolle des Ariel Koska in dem Trauerspiel von Karl Gutzkow debütierte Herr Neumann vor dem zum ersten Male an unserer Bühne, und seine geistige Darstellung derselben war ganz geeignet, uns die Fortschritte zu zeigen, die er seitdem gemacht. Damals sang er die Rolle wie ein Heldentenor, und einzelne Reden, wie die Erklärung seiner inneren Entwicklung im zweiten Act, wurden ohne Einschneide, ohne klare Präcision, wie ein verworrenes Knäuel von Worten ausgesprochen. Gestern hatte er seine Rolle bis in alle Einzelheiten hinein durchgearbeitet, er trug die erwähnte Rede mit Verständniß und scharfer Auseinandersetzung vor. Die Vorträge, die er schon früher in dieser Rolle an den Tag gelegt, Kraft und hinreißendes Feuer in den entscheidenden Stellen, namentlich in den Hauptscenen des vierten Actes, traten gestern noch mehr hervor. Der Darsteller verdiente den stürmischen Beifall, der ihm zu Theil wurde. Nur im letzten Acte verließ Herr Neumann die Welt wieder in den singenden Ton und seine physiologische Malerei wurde hin und wieder zu nervös gewaltsam, zu pathologisch, eine Rippe, vor der sich der Künstler nicht muß.

Hr. Müller vom Großherzoglichen Hoftheater zu Weimar, welche die „Judith“ spielte, hat ein so frohes Organ, daß es auf den Höhen des Effektes, wie im zweiten Act, umschlägt. Auch hat er seine Declamationsweise an kleinere Bühnen übertragen. Verhältnismäßig am besten spielte er den letzten Act. Wir sind nicht so sanguinisch zu glauben, daß Hr. Müller und Fr. Brand etwas können.

Herr Schliemann gab den Manasse Banntranten zu, erregt, ohne die heitere weltmännische Ruhe, den Grundzug des Charakters, immer zu behaupten, Herr Linz machte aus dem „Ben Jochai“ selbst einen düstern Philosophen, hat ihn im Gegensatz zu Koska weltmännische Gewandtheit zu geben, Herr Gunde als die Santos konnte noch mehr Kraft entwickeln in der Versuchungsscene. Der Silba des Herrn Stürmer ist von früher bekannt, ebenso der den Silba des Herrn Teller. Wenn Silba noch einen gleichmäßigeren Gang philosophischer Rede vertritt, so ist der unerschütterliche Silba eine der besten Leistungen des Herrn Teller. Durch leidenschaftliche Bewegtheit in der Scene des vierten Actes zeichnete sich der „Ruben“ des Herrn Graw aus. Die „Ester“ der Frau Schumann erschien uns etwas zu kalt, nicht genügend genaug.

Ein niedlicher Philosoph war der „Baruch“ des Hr. Bisper. Dieser verkündete baldmöglichst philosophische so artig über blühende

und verweltete Blumen, über Gedanken und Begriffe, daß, bei aller Abneigung unserer Zeit gegen die Metaphysik, ein Collegium dieses ausgezeichneten Professors gewiß auf den größten Zuspruch rechnen dürfte.
Rudolf Gottschall.

Kunstverein.

Sonntag, 22. Juni. Den am letzten Sonntag aufgestellten Aquarellen und Zeichnungen französischer Schule aus der Demianschen Sammlung sind heute eine Reihe Handzeichnungen neuerer deutscher Maler (u. a. Rottmann und Wichmann) hinzugefügt. R. J.

Aus Stadt und Land.

* Leipzig, 21. Juni. Das Reichs-Oberhandelsgericht hat neuerdings eine sehr wichtige Entscheidung gefällt, indem es als Rechtsgrundlag festgestellt hat, daß durch Privatabkommen, z. B. durch die übliche Policeclausel: „Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft über die Erfüllung des Versicherungs-Vertrages gehören vor das zuständige ordentliche (nicht Handels-) Gericht des Ortes, wo diese Urkunden ausgestellt werden“, die Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts nicht ausgeschlossen werden kann. Auf ein solches Abkommen hatte sich bekanntlich seiner Zeit in seiner Deduction das Oberappellations-Gericht zu Dresden in der Processsache wegen des Dresdner Hoftheaterbrandes gestützt und dadurch eine Handelsclausel im eminenten Sinne des Wortes der Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts entzogen.

* Leipzig, 21. Juni. Sicherem Vernehmen nach wird vom nächsten Semester an der hiesigen Universität regelmäßig im Winter preussisches Privatrecht vortragen werden. Es mag daher an dieser Stelle einer in den betreffenden Kreisen viel verbreiteten irrigen Annahme gegenüber darauf hingewiesen werden, daß für die preussischen Juristen der Besuch einer preussischen Universität keineswegs obligatorisch ist. Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen zum höheren Justizdienst vom 6. Mai 1869 (Gesetzsammlung für die Königl. preussischen Staaten 1869, S. 656) bestimmt in

§. 1: Zur Befähigung der Stelle eines Richters, Staatsanwaltes, Rechtsanwaltes (Advocatenwaltes, Advocaten) oder Notars ist die Juristenausbildung eines dreijährigen Rechtsstudiums auf einer Universität und die Ablegung zweier juristischer Prüfungen erforderlich. Von dem dreijährigen Zeitraum sind mindestens drei Halbjahre dem Rechtsstudium auf einer Universität zu widmen, an welcher in deutscher Sprache gelehrt wird. Der Justiz-

Bekanntmachung.

Die 8. ständige Lehrerkollegium an der Schule zu Gohlis mit jährlich 275 fl Gehalt und 40 fl Wohnungszuschußung ist sofort zu besetzen. Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, sich bis zum 15. Juli d. J. unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse schriftlich bei uns zu melden.
Leipzig, am 19. Juni 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. G. Reckler.

Bekanntmachung.

Die in unseren Bekanntmachungen vom 28. Mai d. J. ausgeschriebenen Vierungen der für den Erweiterungsbau der hiesigen Gasanstalt erforderlichen Apparate, Guß- und Schmiedeeisentheile und Maurer-, Steinmetz- und Zimmerarbeiten sind vergeben worden und werden die übrigen Herren Submittenten daher ihrer Gebote hierdurch entlassen.
Leipzig, am 19. Juni 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Dr. Reichel.

Bekanntmachung.

Die Herstellung neuer Schuppen III. Classe in der Oster-, Mendelsöhne-, West-, Flagwipen- und Schrederstraße soll an die Mindestfordernden vergeben werden. Diejenigen, welche diese Neubau übernehmen wollen, werden aufgefordert, die bezüglichen Zeichnungen, Beschreibungen und Bedingungen im Rath's-Bauamt, woselbst auch Anschlagformulare und Abschriften der Bedingungen gegen Copialgebühren in Empfang zu nehmen sind, einzusehen, und ebendortselbst ihre Preisforderungen bis zum 28. d. M. Abends 6 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift „Schuppenbau in der Westvorstadt“ versehen, einzureichen.
Leipzig, am 16. Juni 1873.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. G. Reckler.

Kirchverpachtung.

Die diesjährige Kirchnutzung auf der Rodauer Straße vom Ragdeburg-Leipziger Bahnübergang bis zur Flurgrenze der Pöhscher Mark soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden. Es haben sich darauf Reflectirende **Dienstag den 24. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr** in der Marksaal-Expedition einzufinden, ihre Gebote zu thun und sodann weitere Nachricht sich zu gewärtigen.
Leipzig, den 17. Juni 1873.
Des Rath's Straßenbau-Deputation.

Aerztlicher Bezirksverein der Stadt Leipzig.

Versammlung Mittwoch den 25. Juni 1873 Abends 6 Uhr in der Centralhalle II. Stock.
Tagesordnung: 1) Geschäftliche Mittheilungen. 2) Berichte und Anträge des Sanitäts-Ausschusses (Hennig'scher Antrag, Cholera u. A. m. betr.). 3) Bericht des Ständes-Ausschusses betr. §. 3f der Geschäfts-Ordnung. 4) Vornahme der in der letzten Versammlung vertagten Wahlen.
Dr. Schildbach.

minister hat die Befugniß, mit Rücksicht auf das vorangegangene Universitätsstudium in einer andern Disziplin, als in der Rechtswissenschaft, von dem vorgeschriebenen dreijährigen Rechtsstudium einen angemessenen Zeitraum zu erlassen.

Unterweitliche Bestimmungen bezüglich des Universitätsbesuchs besetzen nicht. Es ist also nicht mehr, wie es früher allerdings der Fall war, der Besuch einer preussischen, sondern nur — für drei Semester — der Besuch einer deutschen Universität (einschließlich der deutsch-schweizerischen) obligatorisch.

* Leipzig, 21. Juni. Im Telegraphenwesen tritt mit dem 1. Juli eine neue zweckmäßige Einrichtung in Kraft. Bisher mußten die bei den Eisenbahn-Telegraphen-Stationen auf den Bahnhöfen ausgegebene Depeschen in den meisten Fällen erst an die nächste telegraphische Telegraphenstation weiter telegraphirt werden, und es entstand dadurch häufig auf frequenten Linien eine nicht unerhebliche Verspätigung. Dieses Verfahren ist künftig nicht mehr erforderlich, wenn Anhangs- und Bestimmungsorte innerhalb der ersten Zone liegen — 15 Meilen Entfernung, oder wenn zwischen der Aufgabe- und der Abbruch-Telegraphen-Station entweder gar keine oder doch nur eine telegraphische Station sich befindet, und endlich wenn von Eisenbahn-Reisenden Depeschen, welche sich auf die Reise des Abenders beziehen, aufgegeben werden.

* Leipzig, 21. Juni. Die dem Reichstag vom Reichskanzler zugegangenen Gesetzentwürfe, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung und die Befreiung der contractbrüchigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Arbeitgeber, liegen jetzt gedruckt vor. Wir haben den wesentlichen Inhalt bereits früher mitgeteilt. In den Notizen zu den Gesetzentwürfen ist unter Anderem gesagt: Nachdem gleichzeitig mit der Gewährung des Coalitionsrechtes alle Strafbestimmungen gegen widerrechtliches Verlassen der Arbeit beseitigt und jedes polizeiliche Einschreiten zu Gunsten der Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse unzulässig geworden, ist den Arbeitgebern gegen Arbeiter, welche die Arbeit rechtswidrig verlassen, nur die Befolgung ihrer civilrechtlichen Ansprüche geblieben. Diese aber wird schon dadurch erschwert und in vielen Fällen unmöglich gemacht, daß es nach Aufhebung des Pächzwanges ein Leichtes geworden ist, sich durch den Wechsel des Aufenthaltsortes der Lage zu entziehen. Aber auch abgesehen hiervon ist die Rechtshilfe, welche dem Arbeitgeber in dem fraglichen Falle zur Verfügung steht, eine ungenügende, weil sich die Bestimmungen des §. 108 der Gewerbeordnung als unzureichend erwiesen haben, eine schleunige und sachgemäße Erwidrigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstandenen Streitigkeiten zu sichern. Gelingt

es trotz dieser Schwierigkeiten dem Arbeitgeber, gegen einen contractbrüchigen Arbeiter eine verurteilende Entscheidung rechtzeitig zu erwirken, so ist auch damit wenig gewonnen. Die Wiederaufnahme der Arbeit kann, wo dies nach bestehendem Rechte überhaupt möglich erscheint, nur durch ein schwerfälliges Verfahren erzwungen werden und hat bei Widerwilligkeit des Arbeiters kaum je einen Werth. Wird aber die Vollstreckung auf Leistung des Schadenersatzes gerichtet, so fehlt es bei dem Arbeiter meistens an Executionsobjecten.

— e. Wie der Zwischenhandel mit den Billeten unseres Stadttheaters sich zu einem recht ergiebigen Industriezweige, bei dem allerdings auch einmal ein Sitzbleiben eintreten kann, ausgebildet hat, so ist auch eine gar nicht kleine Genossenschaft speculativer Köpfe in Leipzig etablirt worden, welche aus dem gewerbetreibenden Einzel-Wiederverkauf von Abonnementsbüchern der Schützenhaus-Concerte einen einträglichen Nebenverdienst herauszuschlagen sucht, obwohl die auf den Büchern befindlichen Abonnementsbedingungen ganz ausdrücklich erklären, daß ein gewerbetreibender Wiederverkauf das Abonnement ungültig macht. Sie sind indessen dieses saubere Speculationsfruchtchen zu voller Blüthe entfallen konnte, ist ein unvorhergesehener kleiner Unglücksfall hinzugefallen und hat die Aussicht auf einen reichen Erntertrag vollständig zu Nichte gemacht. Ein vorfristig in Scene getretener Messenanfall, der wohl nahe an 150 Stück dieser Schicksalsgenossen verträulich vereinigte, hat dieselben sämmtlich unerbittlich zum Opfer fallen lassen, indem nämlich die beiden Umschlagseiten der Bücher mit einem nicht verkennbaren Stempel versehen sind und der weit-aus größte Theil der einzelnen Coupons in auf-fallender Weise durchlocht worden ist. Kamentlich sind diejenigen Coupons für die Monate Juli und August, innerhalb deren bekanntlich die Künstlerfamilie Gerting und die beiden Pariserinnen Lydia und Jos sich produciren werden, ausnahmslos vernichtet worden. — Hält nun ein unbesangener, harmloser Käufer noch einmal auf den Ankauf eines solchen gekennzeichneten Opferlammes hinein, so wird für ihn auch der Fall noch eintreten, daß er, mit einem solchen Buche versehen, das Schützenhaus und sein Concert nicht betreten darf, vielmehr wird er einfach beim Eintritt zurückgewiesen. Es dürfte also dem nicht abonnirten Publicum recht viel Vorsicht anzurathen sein, um nicht einer unstatthaften Speculationswuth in die Schlinge zu gehen, sein Geld vergeblich auszugeben und sich in die unangenehme Situation des Zurückgewiesenwerdens versehen. Wenigstens sollte Jedermann, der ein solches Abonnementsbuch ankauf, sich von dessen untadelhaftem Neuzug und Innerten überzeugen.